№ 7 215

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

71. Jahrgang. Bern, den 19. Februar 1919. Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr".
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

960 Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation des schweizerischen Departements des Innern.

(Vom 10. Februar 1919.)

Die Organisation, welche unserm Departement des Innern durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1908 (A. S. n. F. XXV, 325) gegeben wurde, hat sich kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten (31. März 1909) in bezug auf mehrere Verwaltungsabteilungen, sowohl rücksichtlich des für sie vorgesehenen Personals, als rücksichtlich der für ihre Beamten und Angestellten bestimmten Besoldungsklassen als zu enge erwiesen. Überdies haben die Zeitumstände seither einigen andern Dienstabteilungen eine Entwicklung gebracht, die absolut eine Erweiterung ihres bisherigen Rahmens erheischt.

Der bezeichnete Mangel konnte seither für zwei zum Departement gehörige Anstalten, die schweizerische Landesbibliothek und die meteorologische Zentralanstalt, beseitigt werden, indem erstere durch ein Bundesgesetz vom 29. September 1911 (A. S. n. F. XXVIII, 41) und letztere durch ein solches vom 19. Dezember 1913. (A. S. n. F. XXX, 136) eine den neuen Anforderungen besser entsprechende Organisation erhielt.

Drei Abteilungen, das eidgenössische statistische Bureau, das eidgenössische Gesundheitsamt und die Abteilung für Mass und Gewicht, sind durch das Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (Art. 33, IV und V, und Art. 34, III) andern Departementen unterstellt worden und fallen hierseits nicht mehr in Betracht.

Für die übrigen Abteilungen ist der Übelstand geblieben und hat sich bei einzelnen derselben infolge der Zeitumstände so ver-

schärft, dass wir uns schon zur provisorischen Einführung einer Anzahl Änderungen gezwungen sahen. Seither sind noch mehrere andere Revisionspunkte aufgetreten, die dermal noch auf eine Lösung warten.

Angesichts dessen sehen wir uns bewogen, Ihnen eine Revision des bezeichneten Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1908 in folgender Weise vorzuschlagen:

Das Departement des Innern umfasst dermal noch folgende Abteilungen:

I. Die Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst, sich erstreckend über folgende Anstalten und Dienstkreise:
   - die Kanzlei des Departements,
   - das Bundesarchiv,
   - die Landesbibliothek,
   - die Zentralbibliothek,
   - die Eidgenössische Technische Hochschule, nebst Annexanstalten,
   - die meteorologische Zentralanstalt,
   - das Landesmuseum,
   - die Gottfried Kellerstiftung,
   - das Museum Vela in Ligornetto,
   - die Berset-Müllerstiftung,
   - die Unterstützung der Primarschule,
   - die Pflege der Kunst,
   - die Sorge für die Erhaltung vaterländischer Altertümer,
   - der internationale Austausch amtlicher Erlasse und anderer Publikationen,
   - die Unterstützung der Kulturbestrebungen von Vereinen und Privaten.

II. Das eidgenössische Oberbauinspektorat.

III. Die schweizerische Abteilung für Wasserwirtschaft.

IV. Die Direktion der eidgenössischen Bauten.

V. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Über die Revisionsbedürftigkeit der Ordnung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1908 ist nun mit Bezug auf die einzelnen Abteilungen folgendes anzubringen:

I. Die Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.

Kanzlei des Departements.

Das dermalige Personal hat sich bis jetzt für die Besorgung der Arbeiten als hinreichend erwiesen. Dagegen entspricht die Einordnung in die Besoldungsklassen nicht durchwegs den Arbeitsleistungen der

Beamten. Im Hinblick auf die Aufgabe, die dem II. Sekretär des Departements zugewiesen ist, erscheint es gerechtfertigt, diesen ebenfalls in die I. Besoldungsklasse einzuordnen. Im weitern haben wir uns schon genötigt gesehen, provisorisch eine Promotion des III. Sekretärs vorzunehmen. Dieser hat die Arbeiten für die Pflege der Kunst zu seiner Aufgabe; solche bestehen in der Besorgung des Sekretariats der schweizerischen Kunstkommission, in der Veranstaltung und Durchführung der schweizerischen Kunstausstellungen, in der Inspektion der eidgenössischen Kunstdepositen und in der Vermittlung der Anträge der Gottfried Kellerstiftung. Diese Aufgabe ist nicht nur sehr weitschichtig, sondern auch sehr verantwortungsvoll und stellt an die Intelligenz und die Kenntnisse des Inhabers der Stelle sehr hohe Anforderungen. In Würdigung dessen haben wir uns genötigt gesehen, den III. Sekretär in die II. Besoldungsklasse zu promovieren, und wir wünschen ihn im Interesse der Sache definitiv in derselben zu behalten.

Die Ordnung der Besoldungsklassen entspricht ferner nicht den Verhältnissen mit Bezug auf die Aufgabe des einen Kanzlisten. In unserm Entwurfe zum dermaligen Organisationsgesetz (zu vgl. Botschaft vom 7. Februar 1908, Bundesbl. 1908, I, 386 und 422) hatten wir unter dem Personal der Departementskanzlei die Schaffung eines Registrators mit Einordnung in die IV. Besoldungsklasse vorgeschlagen. Die Bundesversammlung schuf statt dessen die Stelle eines III. Sekretärs, wohl in der Meinung, dass dieser Beamte dann die Registratur und Komptabilität zu besorgen habe. Die Praxis hat sich jedoch anders gestaltet. Der III. Sekretär ist von seiner Tätigkeit für die Kunstpflege vollständig in Anspruch genommen worden, und die Registratur und Komptabilität mussten einem Kanzlisten übertragen werden. Das Rechnungswesen der Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst ist nach Ausweis des Budgets sehr bedeutend und stellt an die Intelligenz und Sachkenntnis desjenigen, dem es übertragen ist, höhere Anforderungen als die gewöhnlichen Kanzleiarbeiten. Im Verlaufe der Zeit haben wir uns denn nach den Vorgängen in andern Departementen veranlasst gesehen, den Kanzlisten, dem hier die Führung der Geschäftskontrolle und die Besorgung des Rechnungswesens übertragen ist, zu einem Registrator-Rechnungsführer mit Einordnung in die IV. Besoldungsklasse zu erheben. Wir wünschen diese Stelle beizubehalten und deren Inhaber je nach Umständen auch gemäss der III. Klasse zu besolden.

Weiter ist vorauszusehen, dass das Departement statt eines provisorischen eines dritten definitiven Gehülfen bedürfen wird.

Bundesarchiv.

Ausser dem Archivar und dem Unterarchivar besteht das Personal des Archivs dermal noch aus einem Gehülfen I. und einem solchen II. Klasse. Dies ist das Minimum an Personal, das für das ausgedehnte Archiv nötig ist. Es empfieht sich, die Möglichkeit zu schaffen, einerseits für gewisse Arbeiten einen wissenschaftlich gebildeten Gehülfen einstellen zu könneu und anderseits den Gehülfen I Klasse, der schon seit 1899 in dieser Stelle tätig ist und seine Vorgesetzten während deren Abwesenheit zu vertreten hat, befördern zu können. Zu dem Zwecke wünschen wir zwei über den Gehülfen I. und II. Klasse stehende Stellen unter der Bezeichnung „Assistenten" mit Einordnung in die IV. bis III. Besoldungsklasse einzuführen.

Landesbibliothek.

Wie schon im Eingange bemerkt, hat diese Anstalt durch das Bundesgesetz vom 29. September 1911 eine den neuen Verhältnissen entsprechendere Organisation des Personals erhalten. Jedoch erscheint es als eine Forderung der Billigkeit, den Direktor der Anstalt in bezug auf die Besoldung nun den übrigen Abteilungsvorständen des Departements gleichzustellen; d. h. ihn auf das durch den Bundesbeschluss vom 12. März 1912 vorgesehene erhöhte Maximum von Fr. 10,300 zu setzen.

Zentralbibliothek.

Im Hinblick auf die Ausdehnung, welche die Zentralbibliothek in den letzten drei Jahrzehnten sowohl in bezug auf den Bücherinhalt, als die Benützung erfahren hat, erscheint es angezeigt, dem Vorstande derselben eine den Anforderungen, die an ihn gemacht werden, entsprechende Stellung zu geben. Wir möchten daher die Möglichkeit schaffen, ihn eventuell in die I. Klasse befördern zu können.

Ferner erscheint es angemessen, die zwei Gehülfen I. Klasse, welche dem Bibliothekar für die Besorgung der Bibliothek und des ausgedehnten internationalen Austausches amtlicher Erlase) und anderer Publikationen (Übereinkunft vom 15. März 188s6 beigegeben sind, eventuell nach der IV. Besoldungsklasse entschädigen zu können.

Eidgenössische Technische Hochschule und Annexanstalten.

Die Verhältnisse haben sich an diesen Anstalten im Laufe der Jahre mannigfach geändert: Die starke Entwicklung der Eid-

genössischen Technischen Hochschule, die umfangreiche Neubauten notwendig machte, führte auch zu Änderungen im Verwaltungsapparat. Beamtungen, die durch das Gesetz von 1897 bzw. dasjenige von 1908 in Klassen festgelegt sind, haben im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen an den Inhaber und die erhöhte Verantwortlichkeit eine andere Bedeutung erlangt. Gerechterweise muss diesen Umständen auch in finanzieller Richtung Rechnung getragen werden. Hierüber hat uns der Schweizer Schulrat nach einlässlicher Prüfung aller in Betracht fallenden Umstände folgende Vorschläge zu einer neuen Klasseneinteilung unterbreitet, die wir zu den unsrigen machen.

a. Mit Bezug auf das Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Der Sekretär des Schulrates ist in die II. oder I. Klasse einzureihen. Die derzeitige Einreihung (III. Klasse) entspricht in keiner Weise der Bedeutung der Stelle und den Anforderungen, die an unsern ersten Beamten gestellt werden müssen. Der Kassier, der vor 10 Jahren aus der IV. in die III. Klasse getreten ist, soll künftig der III. oder II. Klasse angehören. Die grosse Verantwortung, die er zu tragen hat, rechtfertigt diese Neuerung. Der Buchhalter, zurzeit IV. Klasse, wird in die IV. oder III. Klasse versetzt. Der Inventarkontrolleur und Kassagehülfe (IV. Klasse) wurde von der Mitwirkung bei den Kassageschäften entbunden wegen anderweitiger starker Beanspruchung. Die Stelle muss deshalb anders bezeichnet werden; wir schlagen dafür den Titel: „Beamter für den Gebäudedienst und die Inventarkontrolle“ vor und wünschen, dass entsprechend der Wichtigkeit der Funktionen, die Einreihung in die III. oder II. Klasse erfolge. Der Sekretär des Rektorates soll künftig in die III. oder II. Klasse eingereiht werden. Der sehr wichtige Posten stellt an den Inhaber weitgehende Anforderungen. Für die Hauswarte und die Hauptabwarte, die zurzeit in der VII. oder VI. Klasse figurieren, nehmen wir die VI. oder V. Klasse in Aussicht. Ebenso soll bei den Maschinisten, Mechanikern, Heizern und Gärtnern, wo es sich um qualifizierte Arbeiter handelt, verfahren werden.

Der Oberbibliothekar bekleidet zurzeit die Funktionen im Nebenamt. Das soll bei der Unterbringung der Bibliothek in die neuen Räume anders werden. Die Stelle soll in ein Berufsbibliothekariat umgewandelt, und es soll dem künftigen Inhaber der Titel „Direktor“ abgegeben werden. Wir halten dafür, dass von der Einteilung der Stelle in eine Klasse vorläufig ab-

gesehen werden sollte. Der 2. Bibliothekar, zurzeit IV. Klasse, soll, entsprechend der Bedeutung der Stelle, der III. oder II. Klasse angehören. Für die Bücherexpedienten — wir sehen für die neuen Verhältnisse zwei vor — und den Kustos des Lesesaales ist statt der VI. Klasse künftig die V. oder IV. Klasse vorzusehen. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, besonders qualifizierte Inhaber an das Besoldungsmaximum der IV. Klasse zu bringen. Statt des einen Abwartes werden deren zwei nötig. Die Einteilung in die VII. oder VI. Klasse (statt VII.) ist gerechtfertigt.

Die Kustoden oder Konservatoren gehörten bisher der V. oder VI. Klasse an. Diese Einteilung hatte ihren Grund darin, dass es sich hier um sogenannte halbe Stellen handelte. Auch heute noch sind die Konservatoren- und Kustodenstellen nach der Art und dem Umfang der Beanspruchung des Inhabers recht verschieden. Wir sehen vor, die Konservatoren, die ihre ganze Zeit dem Amte widmen, in die III. oder II. Gehaltsklasse zu bringen, und die Besoldungen für die Stellen, die keine volle Tätigkeit beanspruchen, von Fall zu Fall festzusetzen.

b. Personal der Materialprüfungsanstalt.

Bisher wurde zwischen einem ersten und einem zweiten Abteilungsvorsteher (III. und IV. Klasse) unterschieden. Die beiden Beamten, von denen der eine der mechanischen und der andere der chemischen Abteilung angehört, sollen in Zukunft gleichgestellt und entsprechend der Wichtigkeit der Funktionen in die III. oder II. Klasse eingereiht werden. Im Hinblick auf die Entwicklung der Anstalt ist eine neue Kategorie von Angestellten: „Technische Beamte I. Klasse“ vorgesehen. Die Stellen, die in die IV. oder III. Klasse gehören, sollen indessen erst nach Eintritt normaler Zeiten besetzt werden. Ferner sind neu einzuführen die Bezeichnungen: „Chemiker in provisorischer Stellung“ und „Technische Beamte II. Klasse“, für welche Stellen die VI. oder V. Klasse vorzusehen ist. Bisher führten diese Angestellten den Titel „Assistenten“. Die derzeitige Stelle des Kanzlisten I. Klasse (V. Klasse) soll zu der Stelle eines Kanzleivorstehers IV. oder III. Klasse erhoben werden. Der mit der Leitung der Kanzlei betraute Beamte verdient diese Bezeichnung, und die Anforderungen, die an ihn gestellt werden, rechtfertigen die vorgesehene Klasseneinteilung. Die Vorarbeiter, Gehülfen und technischen Arbeiter VII. oder VI. Klasse werden unterschieden in „Laboranten, Berufsarbeiter“ VII. oder VI. Klasse und „Gehülfen“ VII. Klasse.

c. Personal der Prüfungsanstalt für Brennstoffe.

Es rechtfertigt sich, den Adjunkten, der in der III. oder II. Klasse figuriert, der II. Besoldungsklasse zuzuteilen. Bei den Assistenten soll in Zukunft zwischen Assistenten I. Klasse und gewöhnlichen Assistenten unterschieden werden. Jene wären ständige Beamte, denen durch eine entsprechende Besoldung die Möglichkeit gegeben würde, an der Anstalt zu verbleiben. Ihre Einreihung in die IV. oder III. Klasse erscheint angezeigt. Die übrigen Assistenten sollen je nach Umständen in die VI. bis IV. Besoldungsklasse eingereiht werden. Die jetzige Organisation der Anstalt führt nur einen Kanzlisten auf (VI. oder V. Klasse). Die ständige Arbeitsvermehrung ruft einer Organisationsänderung. Wir sehen deshalb die Stelle eines Kanzleivorstehers (IV. oder III. Klasse) vor. Als Hülfskräfte sollen ihm ein Kanzlist (VI. Klasse) und Kanzleigehülfen (VII. oder VI. Klasse) beigegeben werden. Dem Abwart soll die Möglichkeit geboten werden, in die zweitunterste Klasse vorzurücken. Der Abwartgehülfe und die übrigen Hülfskräfte (Laboranten und Laborantinnen) sollen wie bisher der VII. Klasse zugeteilt werden.

d. Personal der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

Der Adjunkt, zurzeit in der II. Klasse, ist in die II. oder I. Klasse einzureihen.

An Assistenten sieht das Gesetz von 1908 nur einen (IV. Klasse) vor. Seit 1884 besteht die provisorische Stellung eines Hülfsassistenten. Beide müssen im Besitze des Wählbarkeitszeugnisses für eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung sein. Es liegt im Interesse der Anstalt, dass die Assistenten ihre Stellen als dauernde betrachten können. Da sich das Arbeitsfeld der Anstalt im Laufe der Zeit bedeutend erweitert hat, soll die provisorische Assistentenstelle in eine definitive umgewandelt werden. Der erste Assistent ist in die III. oder II., der zweite Assistent in die IV. oder III. Besoldungsklasse einzureihen.

Die Stelle des Bureaubeamten (Kanzlisten I. Klasse) soll als Sekretärstelle bezeichnet und in die III. Besoldungsklasse eingereiht werden. An den Inhaber werden hohe Anforderungen gestellt: er hat nicht nur das Kassa- und Rechnungswesen und die Registratur und Ordnung des umfangreichen Aktenmaterials für die Versuche, sowie Korrespondenzen zu besorgen, sondern auch verschiedene andere Arbeiten auszuführen, die gründliche forstwissenschaftliche Kenntnisse und Vertrautheit mit der forstlichen Literatur voraussetzen.

Die Kanzleigehülfen sollen in die VII. oder VI. Klasse je nach Fähigkeit eingereiht werden können. Die Gehülfen im Versuchsgarten und im Wald (zurzeit VII. und VI. Klasse) sollen der VI. oder V. Klasse angehören im Hinblick auf die von ihnen verlangte Ausbildung als Unterförster und ihre strenge und nicht gefahrlose Arbeit bei den Aufnahmen im Wald.

Der Abwart ist je nach seinen Fähigkeiten in die VII. oder VI. Klasse einzureihen.

Meteorologische Zentralanstalt.

Auch diese Anstalt hat, wie im Eingange erwähnt, durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1913 eine den Bedürfnissen entsprechende Organisation erhalten. Indessen ist auch hier für Gleichstellung des Direktors mit den übrigen Abteilungsvorständen des Departements, in bezug auf die Besoldung, das Nämliche anzubringen wie hiervor unter dem Abschnitt „Landesbibliothek".

Landesmuseum.

Es erscheint wünschbar, für die Löhnung der letzten Kategorie von Angestellten dieser Anstalt (Bibliothekar, technische Arbeiter, Gehülfen, Ausläufer) einen Spielraum von der VII. bis in die V. Besoldungsklasse zu schaffen. An dieses Personal werden nämlich sehr verschiedene Anforderungen gestellt, infolgedessen ist auch die Möglichkeit zu schaffen, sie ihren wirklichen Leistungen entsprechend zu besolden. Es ist zum Beispiel möglich, dass die Direktion der Anstalt in den Fall kommen kann, den Bibliothekar für die V. Besoldungsklasse vorzuschlagen, ebenso auch die technischen, zum Teil sehr geschickten Arbeiter in den Ateliers, was namentlich dann eintreten kann, wenn sie schon längere Zeit das Besoldungsmaximum der VI. Klasse bezogen haben oder wenn von fremder Seite versucht wird, sie durch Anerbieten eines höhern Gehaltes vom Landesmuseum wegzuziehen. Die Hinzufügung der V. Besoldungsklasse soll aber nur eine Möglichkeit bieten, von der nur Gebrauch wird gemacht werden, wenn es die Umstände als durchaus geboten erscheinen lassen.

II. Das schweizerische Oberbauinspektorat.

Trotz der beträchtlichen, durch die Folgen der Überschwemmungen von 1910 hervorgerufenen Mehrarbeit ist das Personal dieser Abteilung nicht vermehrt worden. Aus Sparsamkeitsrücksichten und auch wegen der in letzter Zeit eingetretenen

Verlangsamung der Korrektionsarbeiten wurde im Gegenteil die durch den Rücktritt des Herrn Oberbauinspektors von Morlot und die Beförderung der Adjunkten im April dieses Jahres frei gewordene Stelle noch nicht besetzt.

Die Förderung der zahlreichen, grossen Entsumpfungsprojekte und nach dem Kriege die Wiederaufnahme der Verbauungen in der Ebene und im Gebirge, sowie die Ausführung der mit der kommenden Flussschiffahrt zusammenhängenden Bauten werden uns ohne Zweifel veranlassen, das Personal zu vermehren, was aber auf Grund des bestehenden Organisationsgesetzes vom Jahre 1908 nicht durchführbar wäre.

Eine andere Unzweckmässigkeit der jetzigen Ordnung besteht im Hindernis, die Beamten, die ihr Besoldungsmaximum schon längst erreicht haben, in eine höhere Klasse zu versetzen und sie ihren Kollegen, die in andern Abteilungen eine ähnliche Tätigkeit ausüben und inzwischen befördert werden konnten, gleichzustellen.

Um diese Hindernisse wegzuräumen, empfiehlt es sich, die Organisation umzubilden, um eine bessere Gliederung des Personalbestandes zu gewinnen, die es ermöglicht, letztern den allgemeinen Umständen und der Arbeitszunahme entsprechend nach Bedürfnis zu vermehren.

III. Die Abteilung für Wasserwirtschaft.

Mit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Anbahnung einer rationellen schweizerischen Wasserwirtschaft ist eine Bewegung eingeleitet, wie sie von gleicher Bedeutung in volkswirtschaftlicher und nationalpolitischer Hinsicht unser Land bisher wohl noch nicht ergriffen hat. Am 1. Januar 1918 ist das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Kraft getreten. Die Schiffahrt und die Verbindung unserer Flüsse und Seen mit dem Meer eröffnen weitere erfreuliche Aussichten von grosser Tragweite, aber auch ein neues und bedeutungsvolles Arbeitsfeld. Die Entwicklung sowohl hinsichtlich der Wasserkraftnutzung als auch der Schiffahrt ist in vollem Fluss begriffen. Schwerwiegende Fragen in technischer, volkswirtschaftlicher und juristischer Hinsicht sind einer guten Lösung entgegenzuführen und stellen der Abteilung schwere, aber schöne Aufgaben. Um diese zu einem guten Ende führen zu können, bedarf es eines arbeitsfreudigen, fähigen Personals. Die notwendige Zahl der Beamten und Angestellten lässt sich jedoch noch nicht mit Sicherheit angeben. Noch kann das Arbeits-

programm hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte nicht als absolut feststehend betrachtet werden, und es sind verschiedene Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Noch viel weniger ist dies der Fall mit Bezug auf die Schiffahrt. Wir möchten uns daher die Möglichkeit wahren, uns den Verhältnissen anpassen zu können, und die Zahl der Beamten und Angestellten nicht von vornherein starr festlegen. Selbstverständlich werden wir uns stets auf das absolut notwendige Mass beschränken und empfehlen Ihnen die hiernach im Gesetzesentwurf niedergelegten Organisationsvorschläge, indem wir noch folgendes zu ihrer Begründung anbringen:

Dass für das Amt des Direktors einer so wichtigen Abteilung nur die Ansätze der ersten Besoldungsklasse mit erhöhtem Maximum in Anwendung kommen können, bedarf wohl keiner nähern Begründung. Aber auch das Amt des juristischen Adjunkten ist sehr verantwortungsvoll, und man sollte sich hierfür ebenfalls erstklassige Kräfte sichern können, was nur bei Einreihung des Amtes in dieselbe Klasse möglich sein wird. Auch der Geschäftskreis des juristischen Adjunkten dehnt sich ständig weiter aus, und es muss darauf Bedacht genommen werden, ihm im Laufe der Zeit einen Gehülfen beizugeben, der seinem Chef die unwichtigern Arbeiten abnehmen kann. Um diese Lösung zu ermöglichen, wünschen wir uns neben dem Abteilungssekretär für die Kanzlei zunächst die Möglichkeit der Anstellung eines solchen für die juristischen Angelegenheiten offen zu behalten, und bringen deshalb nicht bloss einen Abteilungssekretär in Vorschlag. Um den Direktor von der Aufsicht über das zahlreiche technische Personal zu entlasten, wurde die Stelle eines Bureauchefs geschaffen. Es sollte möglich sein, die Arbeitsteilung den jeweiligen Verhältnissen anzupassen, und es ist daher die Zahl der technischen Adjunkte nicht zu beschränken. Die Technikerstellen beabsichtigen wir in Zukunft nur noch mit Bewerbern zu besetzen, die im Besitze eines Technikum-Diploms sind. Es liegt dies einmal im Interesse der Abteilung, sodann glauben wir aber auch, dies den Kantonen gegenüber schuldig zu sein, die grosse Opfer bringen, um diesen für die Technik unentbehrlichen Stand richtig auszubilden. In Anbetracht dieses Umstandes ist wohl die Einreihung in die III. Besoldungsklasse gerechtfertigt. Dem Kanzleipersonal möchten wir es ermöglichen, bei sehr guten Leistungen in die obere Klasse vorrücken zu können. Die Abteilung unterhält einen sehr regen direkten Verkehr mit Behörden und Privaten und sollte sich daher tüchtiges Kanzleipersonal ebenfalls erhalten können. Sie führt auch

Studien für Drittpersonen durch und übernimmt Gutachten, falls dieses im Interesse des Landes liegt und es die Arbeitsverhältnisse gestatten. Diese Arbeiten werden verrechnet, und zwar nach dem Tarif des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. Der Umfang und die Wichtigkeit der Geschäfte, sowie der Dokumente und Pläne machen Registratur und Buchführung notwendig. Endlich bedarf das Magazin eines zuverlässigen Leiters, der befähigt ist, die Instrumente, die einen hohen Kapitalwert darstellen, mit Einsicht und Sorgfalt zu unterhalten und kleinere Reparaturen an den Ausrüstungsgegenständen auszuführen.

IV. Die Direktion der eidgenössischen Bauten.

An der im Bundesgesetz vom 23. Dezember 1908 für diese Abteilung vorgesehenen Organisation sahen wir uns im Laufe der Jahre veranlasst, folgende Änderungen vorzunehmen: Im Jahre 1912 beschlossen wir anlässlich des Hinschiedes des Adjunkten des Baudirektors und der Wahl des Architekten-Bureauchefs an den frei gewordenen Adjunktenposten, die erstere Stelle nicht mehr zu besetzen, weil man glaubte, es können die Funktionen eines technischen Bureauxchefs durch den Adjunkten besorgt werden. Es hat sich jedoch infolge stetiger Zunahme der Geschäfte gezeigt, dass der Adjunkt die ihm zugemutete Arbeit nicht länger allein besorgen kann und daher die eingegangene Stelle eines technischen Bureauchefs wieder besetzt werden sollte, in der Weise, dass sie in eine zweite Adjunktenstelle umgewandelt würde. Als zweiter Adjunkt könnte einer der Architekten oder der Bauinspektoren befördert werden, so dass keine weitere Architektenstelle geschaffen werden müsste. Die im Jahre 1914 infolge Todesfall frei gewordene Stelle eines Oberschreiners ist bis jetzt nicht wieder besetzt worden; dessen Funktionen wurden durch einen in der Schreinerwerkstätte unserer Baudirektion beschäftigten Schreiner besorgt. Die ihm obliegenden Arbeiten, bestehend in der Überwachung des Schreinerdienstes, in der Beaufsichtigung kleinerer Schreinerarbeiten und in der Kontrollierung der Lieferungen des Mobiliars samt Unterhalt für die 19 eidgenössischen Verwaltungsgebäude in Bern, haben in den letzten Jahren jedoch so stark zugenommen, dass es angezeigt ist, ihn in Anbetracht des ihm zugemuteten Pensums unter die Beamten einzureihen und mit dem Oberschreinerposten zu betrauen.

Im Verlaufe der Jahre hat sich auch gezeigt, dass man besser getan hätte, im Organisationsgesetz die Zahl der Architekten

und Bauinspektoren nicht zu limitieren, indem bei der stetigen Ausdehnung der Geschäfte der Baudirektion die Zahl dieser zwei Beamtenkategorien vermehrt werden musste.

Im Juli laufenden Jahres haben wir ferner die Schaffung von zwei weitern Bauinspektorenstellen, sowie die Beförderung des Kanzleichefs zum Abteilungssekretär, des Rechnungsführers zum Sekretär für das Rechnungswesen und des Sekretär-Kanzlisten zum Inventarbeamten für Mobiliar und Hausdienst beschlossen. Zu Bauinspektoren wurden zwei bisherige Bauführer I. Klasse befördert; die letztgenannten beiden Stellen werden nicht mehr besetzt.

Zur Baudirektion gehören zur Stunde folgende Beamte:

	Besoldungsklasse
Direktor	I
Adjunkt, Stellvertreter des Direktors	II
Abteilungssekretär	II
Fünf Architekten I. und II. Klasse	II
Fünf Bauinspektoren	II
Ein Bauführer II. Klasse	IV
Zehn Bauzeichner I. Klasse	III
Drei Bauzeichner II. Klasse	IV
Ein Bauzeichner III. Klasse	V
Sekretär für das Rechnungswesen	III
Inventarbeamter für Mobiliar und Hausdienst	III
Drei Kanzlisten I. Klasse	V
Zwei Kanzlisten II. Klasse	VI
Zwei Kanzleigehülfen	VII
Acht Hauswarte	VI
Drei Hauswächter im Parlamentsgebäude	VI
Maschinenmeister	IV
Obergärtner	V

Diese Beamtenzahl wird nach Ansicht des Departements des Innern zur Bewältigung der Aufgaben der Baudirektion genügen. Dagegen beantragt es folgende Änderungen in der Zuteilung und in der Benennung der verschiedenen Beamtungen:

1. es seien vier Bauführer I. Klasse vorzusehen an Stelle eines Bauführers II. Klasse und von drei Bauzeichnern I. Klasse;
2. statt eines Bauzeichners II. Klasse sei ein Bauzeichner I. Klasse und an Stelle eines Bauzeichners III. Klasse ein solcher II. Klasse vorzusehen;

3. an Stelle von drei Kanzlisten I. Klasse seien ein Kanzleisekretär, ein Registrator und ein Gehülfe für Rechnungswesen vorzusehen, und
4. statt eines Kanzlisten II. Klasse ein solcher I. Klasse, sowie
5. statt zwei Kanzleigehülfen zwei Kanzlisten II. Klasse;
6. die Benennung „Bauzeichner" ist zu ersetzen durch das Wort „Bautechniker", dies, um einem Wunsche der Bauzeichner zu entsprechen und um gleichzeitig die für die Diplome der abgehenden Technikumsschüler gewählte Bezeichnung „Bautechniker" zu berücksichtigen;
7. die Arbeitsleistungen der Hauswarte in den verschiedenen Häusern, in denen sie den ihnen unterstellten Hausdienst zu überwachen haben, sind sowohl wegen der Grösse als wegen der Art der Benützung der Gebäude sehr ungleiche. Es ist angezeigt, den Hauswarten zukünftig die Bezeichnung „Hausmeister" zu geben, wobei zwischen Hausmeistern I. und II. Klasse unterschieden werden sollte. Wir schlagen vor, die Hausmeister I. Klasse in die Besoldungsklasse V und die Hausmeister II. Klasse in die Besoldungsklasse VI einzureihen.

V. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Es muss auch hier für bereits stattgefundene und noch vorzunehmende Erweiterungen eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die bedeutende Geschäftszunahme bei dieser Abteilung machte bereits im Jahre 1917 die Anstellung eines fünften Forstinspektors zur Notwendigkeit, dem ausser der Stellvertretung der andern Forstinpektoren, hauptsächlich die Vorarbeiten für die Errichtung einer schweizerischen Waldsamenklenganstalt, sowie die Leitung der Forststatistik zugewiesen wurden. Im Juli des gleichen Jahres wurde die Stelle eines administrativen Adjunkten neu geschaffen mit der Aufgabe der Leitung des gesamten Kanzleidienstes, sowie der Korrespondenz. Man ging dabei von der Annahme aus, die forststatistischen Arbeiten können alsdann dem Abteilungssekretär zugewiesen werden. Bei den zahlreichen rechtlichen Fragen, die durch die Abteilung zu behandeln sind, machte sich immer mehr die Notwendigkeit der Zuteilung einer juridisch gebildeten Kraft geltend, und es wurde

eine Lösung auf die Weise gesucht, dass die Stelle des Abteilungssekretärs mit einem Juristen besetzt wurde. Dies erwies sich als zweckmässig, nur konnte vom Inhaber nicht verlangt werden, dass er auch die erforderlichen forstlichen Kenntnisse zur Übernahme der forststatistischen Arbeiten besitze. Da sich zudem die Forderung einer intensivern Bewirtschaftung der schweizerischen Waldungen zur Deckung des Holzbedarfes im Inlande stets stärker geltend macht und als Hauptmittel hierzu die Durchführung der Betriebsregelung der öffentlichen Waldungen bezeichnet werden muss, ist die Schaffung einer weitern Adjunktenstelle nicht zu umgehen, der aldann diese zwei Aufgaben zuzuweisen wären.

Als weiteres dringendes Bedürfnis muss die Errichtung der Stelle eines Chemiker-Bakteriologen für die Fischerei bezeichnet werden. Eine vom schweizerischen Fischereiverein vorgenommene Enquête hat ergeben, dass in bezug auf die Verunreinigung der schweizerischen Fischereigewässer durch die Abwässer aus industriellen Betrieben und Kanalisationen mannigfaltige Übelstände bestehen, die durch Revision der bezüglichen Vollzugsvorschriften zum Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Fischerei gehoben werden müssen. Die Erhebungen und Vorarbeiten hierzu hätten die erste Aufgabe des in Verbindung mit der Stelle zu errichtenden chemisch-bakteriologischen Laboratoriums zu bilden.

Für die Ausbeutung der Torfmoore sehen wir die Errichtung der Stellen eines Inspektors und eines Kulturingenieurs vor, der neben der Ausbeutung jener Landstrecken auch die Verwandlung des ausgebeuteten Grundes und Bodens in Kulturland zu leiten und zu überwachen hat.

Unter die Kanzleisekretäre sind einzureihen, einerseits ein Beamter, dem die Führung der Registratur und des gesamten Rechnungswesens übertragen ist, anderseits derjenige, der die Übersetzungen ins Französische besorgt.

Mit Bezug auf die Einordnung der Beamten in die Besoldungsklassen ist zu bemerken, dass sowohl für die Forstinspektoren als den Fischereiinspektor — welche im hiernach folgenden Gesetzesentwurf unter der Bezeichnung „Inspektoren“ erscheinen — wie für die Adjunkte, den Chemiker-Bakteriologen und den Abteilungssekretär technische oder akademische Bildung erforderlich ist und dass dementsprechend auch eine angemessene Besoldung gewährt werden muss.

Die in vorstehendem besprochenen Abänderungen haben wir im folgenden Entwurf zu einem neuen Bundesgesetze über die Organisation des eidgenössischen Departements des Innern niedergelegt.

Es versteht sich, dass wir die darin vorgeschlagenen Erweiterungen nur nach Massgabe des Bedürfnisses zur Ausführung bringen werden.

Wir empfehlen Ihnen die Gutheissung dieses Entwurfes und benutzen den Anlass, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Februar 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesgesetz

betreffend

die Organisation des schweizerischen Departements des Innern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Februar 1919,

beschliesst:

Art. 1. Das schweizerische Departement des Innern umfasst folgende fünf Abteilungen:

I. die Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst, umschliessend:

a. die Kanzlei des Departements,
b. das Bundesarchiv,
c. die Landesbibliothek,
d. die Zentralbibliothek,
e. die Eidgenössische Technische Hochschule nebst zugehörenden Anstalten,
f. die meteorologische Zentralanstalt,
g. das Landesmuseum,
h. die Gottfried Kellerstiftung,
i. das Museum Vela in Ligornetto,
k. die Berset-Müllerstiftung,
l. die Unterstützung der Primarschule,
m. die Pflege der Kunst,
n. die Sorge für die Erhaltung vaterländischer Altertümer,
o. der internationale Austausch amtlicher Erlasse und anderer Publikationen,
p. die Unterstützung der Kulturbestrebungen von Vereinen und Privaten;

II. das schweizerische Oberbauinspektorat;
III. das schweizerische Amt für Wasserwirtschaft;
IV. die Direktion der eidgenössischen Bauten;
V. die schweizerische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Art. 2. Diesen Abteilungen sind die nachbezeichneten Beamten und Angestellten zugeteilt:

I. Der Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.

Der Kanzlei des Departements.	Besoldungsklasse
I. Sekretär	I
II. Sekretär	I
III. Sekretär	II
Übersetzer	III
Registrator-Rechnungsführer	IV bis III
Kanzlisten I. oder II. Klasse	VI bis V

Dem Bundesarchiv.	Besoldungsklasse
Archivar	I
Unterarchivar	II
Assistenten	IV oder III
Gehilfen	VI oder V

Der Landesbibliothek.	Besoldungsklasse
Direktor	I
Vizedirektor	II
Assistenten	IV oder III
Gehilfen	VI oder V
Bibliothekdiener	VII

Der Zentralbibliothek.	Besoldungsklasse
Bibliothekar	II oder I
Bibliothekgehülfen	V oder IV

Der Eidgenössischen Technischen Hochschule und zugehörenden Anstalten.	Besoldungsklasse
Präsident des schweizerischen Schulrates	—
Sekretär „ „ „	II oder I
Kassier der Schule	III oder II

	Besoldungsklasse
Buchhalter	IV oder III
Beamter für den Gebäudedienst und die Inventarkontrolle	III oder II
Sekretär des Rektorates	III oder II
Kanzlisten I. und II. Klasse	VI oder V
Gehülfen der Schulrats- und der Rektoratskanzlei; Ausläufer; Gehülfen (Abwarte) der Laboratorien und Institute	VII
Hauswarte und Hauptabwarte (Materialverwalter)	VI oder V
Maschinisten, Mechaniker, Heizer und Gärtner	VI oder V

Allgemeine Bibliothek.	Besoldungsklasse
Direktor	—
II. Bibliothekar	IV oder III
Bücherexpedienten	V oder IV
Kustos des Lesesaales	V oder IV
Abwarte	VII oder VI

Kustoden und Konservatoren.	Besoldungsklasse
Konservator der geologischen und paläontologischen Sammlung Konservator der entomologischen Sammlung Kustos der Kupferstichsammlung Konservator der botanischen Sammlung	III oder II Besoldungen für die Stellen, die keine volle Tätigkeit beanspruchen, werden von Fall zu Fall festgesetzt.

Der Materialprüfungsanstalt.	Besoldungsklasse
Direktor	—
Adjunkt	II
2 Abteilungsvorsteher	III oder II
Technische Beamte 1. Klasse	IV oder III
Chemiker in provisorischer Stellung	VI oder V
Technische Beamte 2. Klasse	IV oder V
Kanzleivorsteher	IV oder III
Kanzlisten	VI oder V
Laboranten, Berufsarbeiter	VII oder VI
Gehülfen	VII

Der Prüfungsanstalt für Brennstoffe.	Besoldungsklasse
Direktor	—
Adjunkt	II
Assistenten I. Klasse	IV oder III

	Besoldungsklasse
Assistenten	VI bis IV
Kanzleivorsteher	IV oder III
Kanzlist	VI
Kanzleigehülfen	VII oder VI
Abwart	VII oder VI
Abwartgehülfe	VII
Laboranten, Gehülfen	VII

Der forstlichen Zentralanstalt.	Besoldungsklasse
Direktor	—
Adjunkt	II
I. Assistent	III oder II
II. Assistent	IV oder III
Sekretär	III
Kanzleigehülfen	VII oder VI
Gehülfen im Versuchsgarten und im Wald	VI oder V
Abwart	VII oder VI

Der meteorologischen Zentralanstalt.	Besoldungsklasse
Direktor	I
Adjunkt	II
Assistenten	V bis III
Hülfspersonal	VII oder VI

Dem Landesmuseum.	Besoldungsklasse
Direktor	I
Vizedirektor	II
Assistenten	IV oder III
Hülfsassistenten	VI
Buchhalter und Kassier	IV
Bibliothekar, technische Arbeiter, Gehülfen, Ausläufer	VII bis V

II. Dem schweizerischen Oberbauinspektorat.

	Besoldungsklasse
Oberbauinspektor	I
2 Adjunkten I. Klasse	II oder I
2 Adjunkten II. Klasse	II
4 Ingenieure I. und II. Klasse	III oder II
Techniker	IV oder III
Zeichner I. und II. Klasse	V oder IV

	Besoldungsklasse
Abteilungssekretär	III oder II
Registrator-Rechnungsführer	IV oder III
Kanzleiangestellte	VI oder V

III. Dem schweizerischen Amt für Wasserwirtschaft.

	Besoldungsklasse
Direktor	I
Juristischer Adjunkt	I
Bureauchef	II oder I
Technische Adjunkte	III oder II
Ingenieure	III oder II
3 Abteilungssekretäre	III oder II
3 Registratoren, Buchführer	IV oder III
Techniker	IV oder III
Zeichner	V oder IV
Magazin- und Instrumentenverwalter	V oder IV
Kanzlisten I. oder II. Klasse	VI oder V
Kanzleigehülfen	VII oder VI

IV. Der Direktion der eidgenössischen Bauten.

	Besoldungsklasse
Direktor	I
I. Adjunkt, Stellvertreter des Direktors	I
II. Adjunkt	II
Architekten	III oder II
Bauinspektoren	III oder II
Bauführer I. Klasse	III
Bauführer II. Klasse	IV
Bautechniker I. Klasse	III
Bautechniker II. Klasse	IV
Abteilungssekretär	III oder II
Sekretär für das Rechnungswesen	IV oder III
Inventarbeamter für Mobiliar und Hausdienst	IV oder III
Kanzleisekretär	V oder IV
Registrator	V oder IV
Gehülfe für das Rechnungswesen	V oder IV
Kanzlisten I. Klasse	V
Kanzlisten II. Klasse	VI

	Besoldungsklasse.
Maschinenmeister im Parlamentsgebäude, zugleich Kontrolleur über die Heizer in den eidgenössischen Verwaltungsgebäuden in Bern	IV
Hausmeister I. Klasse	V
Hausmeister II. Klasse	VI
Aufseher im Parlamentsgebäude	VI
Obergärtner	V
Oberschreiner	VI

V. Der Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

	Besoldungsklasse
Abteilungsvorsteher	I
8 Inspektoren	II oder I
2 Adjunkte	II
Chemiker-Bakteriologe	III oder II
Kulturingenieur	III oder II
Abteilungssekretär	III oder II
Kanzleisekretäre	IV oder III
Kanzlisten	VI oder V
Kanzleigehülfen	VII

Der Chef der Abteilung führt den Titel „eidgenössischer Oberforstinspektor".

Art. 3. Die Besoldungen des Personals der verschiedenen Abteilungen werden im Rahmen dieses Gesetzes auf den Antrag des Departements des Innern vom Bundesrat festgesetzt.

Der I. Sekretär der Kanzlei des Departements, der Bundesarchivar, die Direktoren der Landesbibliothek, der meteorologischen Zentralanstalt, des Landesmuseums, der Oberbauinspektor, der Direktor und der juristische Adjunkt des Amtes für Wasserwirtschaft, der Direktor der eidgenössischen Bauten und der eidgenössische Oberforstinspektor stehen in der I. Besoldungsklasse mit gesteigertem Maximum im Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. März 1912, betreffend Erhöhung des Gehaltsmaximums von Abteilungsvorständen und ersten Sekretären der Departemente der Bundesverwaltung.

Bei der Landesbibliothek, der Eidgenössischen Technischen Hochschule und deren Annexanstalten, der Meteorologischen Zentralanstalt, dem Landesmuseum, dem Oberbauinspektorat, dem Amt für Wasserwirtschaft, der Direktion der eidgenössischen Bauten und der Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei verbleibt

es in bezug auf die Anstellung und Festsetzung der Löhnung untergeordneten Personals bei den bisherigen besondern Bestimmungen.

Art. 4. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

Art. 5. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1908 betreffend die Organisation des schweizerischen Departements des Innern, aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation des schweizerischen Departements des Innern. (Vom 10. Februar 1919.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1919
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	07
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	960
Datum Date Data	19.02.1919
Seite Page Pagina	215-236
Ref. No	10 027 007

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.